

# Update

## Newsflash Mai 2018

---

### Forum running mit negativen Feststellungsklagen in der Schweiz neu zulässig

**Gemäss einem neuen Bundesgerichtsurteil begründet die Sicherung eines vorteilhaften Gerichtsstandes in der Schweiz (sog. "Forum running") im internationalen Verhältnis ein genügendes Rechtsschutzinteresse für eine negative Feststellungsklage. Diese Praxisänderung ermöglicht es Parteien mit Sitz in der Schweiz, einer Klageerhebung der Gegenpartei im Ausland mit der Einreichung einer negativen Feststellungsklage zuvorzukommen und das Verfahren vor ein Gericht in der Schweiz zu ziehen.**

---

#### Praxisänderung des Bundesgerichts

Schweizer Parteien, die sich mit einer bevorstehenden Klageerhebung der Gegenseite im Ausland konfrontiert sahen, konnten einer solchen Klage bislang nicht mit einer negativen Feststellungsklage (Klage auf Feststellung, dass der von der Gegenseite behauptete Anspruch nicht besteht) in der Schweiz zuvorkommen. In seiner bisherigen Praxis (BGE 136 III 523) hatte das Bundesgericht verneint, dass an einem solchen Vorgehen zur Sicherung eines Gerichtsstandes in der Schweiz ein schutzwürdiges (Feststellungs-) Interesse besteht. Diese restriktive Praxis ist verschiedentlich als Diskriminierung von schweizerischen Parteien in internationalen Auseinandersetzungen kritisiert worden.

In einem neuen Urteil (4A\_417/2017, zur Publikation vorgesehen) hat das Bundesgericht nun eine Praxisänderung vollzogen und solche Klagen zugelassen.

#### Der beurteilte Sachverhalt

Die Klägerinnen (die Swatch Group und zwei ihrer Tochtergesellschaften) hatten im Zuge der Einführung eines selektiven Vertriebssystems entschieden, die Beklagte (eine englische Grosshändlerin von Uhrenersatzteilen) nicht mehr zu beliefern. Die Beklagte forderte die Klägerinnen daraufhin auf, die Wiederaufnahme der Belieferung zu bestätigen. Andernfalls würde die Beklagte ohne weitere Ankündigung Klage beim High Court in London wegen Verletzung des europäischen Kartellrechts einreichen, was sie in der Folge auch tat.

Bereits zuvor reichten die Klägerinnen jedoch beim Handelsgericht des Kantons Bern eine negative Feststellungsklage ein. Darin beantragten sie, es sei festzustellen, dass sie keine Pflicht zur Belieferung treffe und sie der Beklagten wegen der Beendigung der Belieferung nichts schulden, insbesondere keinen Schadenersatz. Das Handelsgericht beschränkte das Verfahren u.a. auf die Frage des Feststellungsinteresses. Es verneinte gestützt auf schweizerisches Recht ein

genügendes Feststellungsinteresse und trat auf die Klage nicht ein.

Gegen den Entscheid des Handelsgerichts Bern erhoben die Klägerinnen Beschwerde beim Bundesgericht. Sie machten insbesondere geltend, dass im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (LugÜ) kein besonderes Feststellungsinteresse erforderlich sei. Für den Fall, dass das Bundesgericht die Frage des Feststellungsinteresses nach schweizerischem Recht beurteilen sollte, argumentierten die Klägerinnen, dass seit Inkrafttreten der ZPO kein besonderes Feststellungsinteresse mehr vorausgesetzt sei. Ein solches sei im vorliegenden internationalen Verhältnis jedoch ohnehin gegeben.

### **Zusammenfassung der Erwägungen**

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Swatch Group und ihrer Tochtergesellschaften im Wesentlichen aus folgenden Gründen gut:

Zunächst hält das Bundesgericht in seinem Entscheid insofern an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, als die Frage des Rechtsschutzinteresses seiner Ansicht nach nicht durch das (im übrigen anwendbare) Lugano-Übereinkommen, sondern durch das anwendbare Landesrecht geregelt ist (E. 3.2.). Das Bundesgericht wirft sodann die bisher unter Geltung der ZPO offen gelassene Frage auf, ob das Feststellungsinteresse eine Frage des materiellen Rechts oder des Prozessrechts darstellt. Das Bundesgericht entscheidet sich u.a. aufgrund der Regelung des Feststellungsinteresses in der ZPO (als Teil des Rechtsschutzinteresses, welches gemäss Art. 59 Abs. 2 ZPO eine Prozessvoraussetzung darstellt) für eine prozessrechtliche Qualifikation. Daher bestimmt sich das Feststellungsinteresse in einem schweizerischen Gerichtsverfahren auch bei internationalen Sachverhalten nach schweizerischem Recht (*lex fori*), und nicht nach dem auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien anwendbaren Recht (*lex causae*) (E. 4.3.).

In Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung bejaht das Bundesgericht in der Folge für das schweizerische Recht im internationalen Verhältnis ein genügendes Rechtsschutzinteresse der Klägerinnen (und Beklagten im bevorstehenden ausländischen Verfahren) an der

Erhebung einer negativen Feststellungsklage zur Sicherung eines genehmen Gerichtsstandes in der Schweiz. Mit der bisherigen restriktiven Rechtsprechung zur negativen Feststellungsklage wurden Parteien in der Schweiz im internationalen Verhältnis benachteiligt, weil ihnen eine Klagemöglichkeit in der Schweiz verwehrt wurde, während diese Möglichkeit ihren Gegenparteien im Ausland offen stand. Neu gewichtet das Bundesgericht das tatsächliche Interesse einer Partei, den Prozess in diesem und nicht in jenem Staat zu führen, und damit daran, in der Schweiz eine negative Feststellungsklage einleiten zu können, als erheblich. Dies insbesondere wegen der unterschiedlichen Verfahrensrechte, Verfahrenssprachen sowie Dauer und Kosten von Verfahren in verschiedenen Ländern. Das gilt jedoch grundsätzlich nur im internationalen Verhältnis und nicht für Verfahren in der Schweiz, da bei diesen die Wahl einer bestimmten Zuständigkeit eine deutlich geringere Bedeutung hat (E. 5.3.).

Die Zulassung solcher negativen Feststellungsklagen ist nach Auffassung des Bundesgerichts für die Beklagte (die Klägerin im bevorstehenden ausländischen Verfahren) zumutbar. Entgegen seiner früheren Praxis geht es nicht länger davon aus, dass die Beklagte dadurch zu einer vorzeitigen Prozessführung gezwungen wird. Die Beklagte plant ja gerade die Einleitung eines Verfahrens im Ausland und signalisiert damit, dass sie zur Führung eines Prozesses bereit ist. Den weiteren Einwand, die Gerichte würden durch solche negativen Feststellungsklagen mit unnötigen parallelen Verfahren belastet, weist das Bundesgericht mit Verweis auf Art. 27 LugÜ zurück (E. 5.2.). Diese Bestimmung verhindert parallele Verfahren, indem es das zeitlich später angerufene Gericht zuerst zur Aussetzung des Verfahrens und dann zur Erklärung seiner Unzuständigkeit verpflichtet, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Zusammenfassend hält das Bundesgericht in seinem neuen Urteil fest, dass jedenfalls im internationalen Verhältnis das Interesse einer Partei, bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihr genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Feststellungsinteresse zu qualifizieren ist (E. 5.4.).

## **Bedeutung des Entscheids für Schweizer Parteien**

Der neue Entscheid des Bundesgerichts ist eine Abkehr von der bisherigen restriktiven Praxis zur Frage des Rechtsschutzinteresses an einer negativen Feststellungsklage zur Sicherung eines Gerichtsstandes. Bei seiner Praxisänderung stellt das Bundesgericht in erster Linie auf die praktischen Vorteile der Prozessführung am "Heimatgerichtsstand" ab (insbesondere das bekannte Verfahrensrecht und die eigene Verfahrenssprache). Die – vornehmlich theoretischen – Bedenken gegen ein Forum running, welche in der bisherigen Rechtsprechung den Ausschlag für eine restriktive Handhabung negativer Feststellungsklagen gegeben hatten, sind in den Hintergrund gerückt und werden zur Verhinderung einer Diskriminierung Schweizer Parteien im internationalen Verhältnis aufgegeben oder zumindest stark relativiert. Offen bleibt im neuen Entscheid jedoch, wie konkret ein Verfahren im Ausland in Aussicht stehen muss, um das vom Bundesgericht grundsätzlich bejahte Rechtsschutzinteresse an einer negativen Feststellungsklage zu begründen. Da die Klageerhebung unmittelbar bevorstand, war diese Frage im konkret beurteilten Fall nicht zu entscheiden.

Aus Sicht von Parteien mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz ist die Praxisänderung des Bundesgerichts zu begrüßen. Sie ermöglicht es, mit dem "Präventivschlag" einer negativen Feststellungsklage einen bevorzugten Gerichtsstand

in der Schweiz zu sichern (sofern gestützt auf das LugÜ oder das IPRG eine Zuständigkeit besteht). Zudem stellt die neue Praxis sicher, dass schweizerische Parteien in grenzüberschreitenden Streitigkeiten über gleich lange Spieße verfügen wie ihre ausländischen Gegenparteien. In zahlreichen anderen Ländern steht die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage nämlich seit langem offen.

Die praktischen Gesichtspunkte, welche im Urteil des Bundesgerichts u.a. den Ausschlag für die Zulassung der negativen Feststellungsklage zur Sicherung des bevorzugten Gerichtsstandes im internationalen Verhältnis gaben, bestehen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz nur in vermindertem Mass. Das gilt insbesondere seit Inkrafttreten der vereinheitlichten Prozessordnung. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch im Binnenverhältnis (insbesondere aufgrund der verschiedenen Landes- bzw. Verfahrenssprachen) ein praktisches Interesse am Forum running bestehen kann. Aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Bundesgericht seine restriktive Praxis zum Forum running im Binnenverhältnis ebenfalls aufgeben und zu diesem Zweck negative Feststellungsklagen zulassen wird.

**Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner

---

## Genf / Lausanne

Daniel Tunik  
daniel.tunik@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

Miguel Oural  
miquel.oural@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

## Zürich

Harold Frey  
harold.frey@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Martin Burkhardt  
martin.burkhardt@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Dominique Müller  
dominique.mueller@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

# Unsere Büros

---

## Genf

Lenz & Staehelin  
Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 6  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

## Zürich

Lenz & Staehelin  
Brandschenkestrasse 24  
CH-8027 Zürich  
Tel: +41 58 450 80 00  
Fax: +41 58 450 80 01

## Lausanne

Lenz & Staehelin  
Avenue de Rhodanie 58  
CH-1007 Lausanne  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)